

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RV260001-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. iur. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Müller

Urteil vom 2. Februar 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.**_____,

2. **C.**_____,

Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

betreffend **Vollstreckung (Kostenfolge)**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht

Bülach vom 5. Januar 2026 (EZ250004-C)

Erwägungen:

1.1 Mit Vollstreckungsgesuch vom 16. September 2025 forderten die Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) die Vollstreckung des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Oktober 2022, womit die damaligen Beklagten verpflichtet wurden, die Äste des auf ihrem Grundstück befindlichen Walnussbaumes bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze einmal jährlich bis zum 31. August des jeweiligen Jahres auf eigene Kosten zurückzuschneiden (Urk. 2A). Nachdem die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) den besagten Baum, dessen Rückschnitt Gegenstand des Verfahrens war, am 14. Oktober 2025 gefällt hatte (Urk. 12), schrieb die Vorinstanz das Verfahren als durch Rückzug erledigt ab und auferlegte die Entscheidgebühr zu einem Drittel den Gesuchstellern und zu zwei Dritteln der Gesuchsgegnerin (Urk. 32 S. 5 = Urk. 35 S. 5).

1.2 Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. Januar 2026 rechtzeitig (Urk. 33 sowie Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde mit dem sinnngemässen Antrag, die ihr auferlegten Gerichtskosten seien von zwei Dritteln auf 10% zu reduzieren (Urk. 34).

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-33). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1 Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afhelddt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie

im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten.

2.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis eines Beschwerdegrundes) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin BGE 139 III 466 E. 3.4; BGE 145 III 422 E. 5.2; BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1).

3. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller hätten das Vollstreckungsgesuch mit Eingabe vom 14. Oktober 2025 zurückgezogen. Dieser Rückzug habe die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Urk. 35 S. 2). Werde ein Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, könnten die Prozesskosten im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO nach Ermessen verteilt werden. Dabei sei namentlich massgeblich, welche Partei Anlass zum Verfahren gegeben habe, was der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe für die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens eingetreten seien. Somit sei im Wesentlichen ausschlaggebend, ob die Gesuchsgegnerin ihrer Verpflichtung aus dem Urteil vom 20. Oktober 2022 nachgekommen sei, andernfalls sie Anlass zum vorliegenden Verfahren gegeben habe und mutmasslich unterlegen wäre. Mit Dispositiv-

ziffer 1 des Urteils vom 20. Oktober 2022 sei die Gesuchsgegnerin verpflichtet worden, den sich auf ihrem Grundstück befindenden Walnussbaum jährlich bis zum 31. August bis zur Grundstücksgrenze der Parteien zurückzuschneiden. Gemäss Ausführungen der Gesuchsteller sei die Gesuchsgegnerin dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und die Äste hätten per 11. September 2025 über einen Meter über die Grundstücksgrenze hinausgeragt. Als Nachweis hätten die Gesuchsteller Bilder eingereicht, auf welchen mutmasslich erkennbar sei, dass die Äste des Walnussbaumes in ihr Grundstück hineingeragt hätten, sowie Bilder, auf denen herabgefallene Blätter und Schalen ersichtlich seien. Die Gesuchsgegnerin habe als Nachweis, dass sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sei, Rechnungen eingereicht, gemäss welchen im März 2024 und März 2025 nicht weiter bestimmte Bäume und Sträucher geschnitten worden seien. Allerdings habe sie in ihrer Eingabe vom 20. November 2025 eingeräumt, dass im März 2023, März 2024 und im März 2025 keine Äste über die Grundstücksgrenze hinausgeragt hätten, weshalb der Baum nicht zurückgeschnitten worden sei. Der Gärtner habe geplant, ihn im November 2025 zurückzuschneiden. Dies decke sich mit den Ausführungen der Gesuchsteller, dass die Äste des Walnussbaumes gemäss Auskunft der Gartenfirma seit dem Jahr 2022 nicht mehr zurückgeschnitten worden seien. Zusammengefasst ergebe sich, dass die Gesuchsgegnerin spätestens im Jahr 2025 ihrer Pflicht, die Äste des Walnussbaumes bis zum 31. August zurückzuschneiden, mutmasslich nicht nachgekommen sei, wodurch sie Anlass zum vorliegenden Vollstreckungsverfahren gegeben habe und voraussichtlich unterlegen wäre. Zudem habe sie durch das Fällen des Walnussbaumes am 14. Oktober 2025 – mithin nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens – dessen Gegenstandslosigkeit verursacht, weshalb die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig werde (Urk. 35 S. 3 f.).

4. Die Gesuchsgegnerin macht geltend, sie habe keinen Anlass zum Verfahren gegeben. Ihr Gärtner sei immer jährlich im März / April vorbeigekommen. Entsprechend sei der Walnussbaum im März / April 2023-2024-2025 bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze zurückgeschnitten gewesen. Von Mai bis Oktober / November schneide ein Fachmann keine Fruchtbäume, die Blätter und Früchte trügen. Der erstmögliche Termin sei Oktober / November 2025 gewesen, welchen der Gärtner auch eingeplant habe. Sie habe nicht gewusst, dass sie durch das Fällen des Wal-

nussbaumes am 14. Oktober 2025 kostenpflichtig werde. Sie sei aber bereit, einen minimalen Teil der Entscheidgebühr im Umfang von 10% auf sich zu nehmen (Urk. 34).

5. Die Gesuchsgegnerin wurde im Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Oktober 2022 verpflichtet, den Walnussbaum jährlich bis zum 31. August des jeweiligen Jahres bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze mit den Gesuchstellern zurückzuschneiden (Urk. 2A S. 25 Dispositivziffer 1). Ihre Ausführungen, ein Fachmann schneide Fruchtbäume nie zwischen Mai und Oktober / November und der Gärtner habe den erstmöglichen Termin im Oktober/November 2025 bereits eingeplant gehabt, zielen damit an der Sache vorbei. Der Walnussbaum hätte bis zum 31. August 2025 zurückgeschnitten werden müssen, was – wie die Gesuchsgegnerin eingesteht – nicht geschehen, sondern erst für Oktober / November 2025 geplant war. Die Prognose der Vorinstanz, dass die Gesuchsteller hinsichtlich des Vollstreckungsbegehrens wohl obsiegt hätten, wenn der Baum nicht gefällt worden wäre, ist daher nicht zu beanstanden, und dadurch war es gerechtfertigt, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu zwei Drittel der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Auf ihre Argumentation betreffend Unwissen über die Kostentragung bei Fällung des Baums muss demzufolge nicht näher eingegangen werden. Eine Reduktion des Anteils der Gesuchsgegnerin an den Gerichtskosten auf 10% ist damit nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf § 2, § 4, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 sowie 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens und den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage der Kopien von Urk. 34-37/2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt unter Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. Februar 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Müller

versandt am:
st